

Wertgrenzen* für beschränkte Ausschreibungen / Verhandlungs- und freihändige Vergaben (Stand: 28.10.2019)

	VOB/A 1. Abschnitt		UVgO Freie Wahl zwischen öffentlicher Ausschreibung und beschränkter Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb			
Bund	10.000 Euro (§ 3a Abs.4 S.2 VOB/A)	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	1.000 Euro § 14	Ausführungsbestimmung nach § 8 Abs. 4 Nr. 17 UVgO Jedes Bundesministerium setzt eigene Wertgrenze fest. (bspw. BMI: EUR 25.000)	Keine Angaben	Behörden der Bundesverwaltung Vor Auftragserteilung : §§ 27, 28 Abs.1 UVgO Internetseiten des AG oder auf Internetportalen. Zusätzlich kann in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder Fachzeitschriften veröffentlicht werden. § 12 Abs.1 und Abs.2 VOB/A z.B. in Tageszeitungen, amtlichen Veröffentlichungsblättern oder auf Internetportalen; www.bund.de §1 9 Abs.5 Internetportalen oder Beschafferprofil ab 25.000 EUR Nach erteiltem Auftrag UVgO: Ab 25.000 Euro. (§ 30 Abs.1): Internetseiten oder auf Internetportalen VOB/A Ab 25.000 Euro (§ 20 Abs.3 Nr.1 und Nr.2): Internetportalen oder im Beschafferprofil. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro.	VOB/A (1. Abschnitt) 20.02.2019 VOB/A (2. und 3. Abschnitt) 2016 UVgO: 02.2017
	freihändig 100.000 Euro Direktvergabe 3.000 Euro	Wohnungsbau Bis 1.000.000 Euro befristet bis 31.12.2021 amtl. Fußnote zu § 3a VOB/A					

*Alle Wertangaben verstehen sich netto zzgl. Umsatzsteuer

Bundesland	VOB/A		UVgO (VwV Beschaffung)		Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnehmerwettbewerb	Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Direktauftrag	Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb				
Baden-Württemberg	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro	5.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Für Behörden und Betriebe des Landes	Nach erteiltem Auftrag Auf Internetportalen und/ oder eigenen Internetseiten. VOB/A Bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro. Bei freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro. UVgO/VwV Beschaffung Ab 25.000 Euro.	VOB: Inkrafttreten 01.01.2012 UVGO: Inkrafttreten 02.02.2017. Für Baden-Württemberg tritt die UVgO mit der VwV Beschaffung vom 24. Juli 2018 in Kraft
	20.000 Euro	Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	VOL/A Vergabe VwV für Kommunen 1.000 Euro	Freihändige Vergabe 20.000 Euro	Beschränkte Ausschreibung 50.000 Euro			
<p>Rechtsquellen: Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) vom 05. April 2016. Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) vom 24. Juli 2018., Link VergabeVwV: http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/8j3/page/bsbawueprod.psm1?doc.hl=1&doc.id=VVBW-VVBW000017765&documentnumber=1&numberofresults=1&doctyp=vvbw&showdoccase=1&doc.part=F&paramfromHL=true#focuspoint Link VwV Beschaffung: https://wm.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-wm/intern/Dateien_Downloads/Wirtschaftsstandort/Beschaffung-Land/VwV_Beschaffung_vom_24_07_2018.pdf</p>								

Bundesland	VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Bayern	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	50.000 Euro	Keine gesonderte Wertgrenzenregelung	Beschaffungsstellen des Landes	Nach erteiltem Auftrag Liefer- und Dienstleistungen Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (UVgO) auf: www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Bauleistungen Bei freihändiger Vergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro und bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (VOB) auf: auf www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de	Inkrafttreten 1.1.2018 Außerkräftreten
	50.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 125.000 Euro Übrige Gewerke bis 250.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 500.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Kommunen	Nach erteiltem Auftrag Liefer- und Dienstleistungen Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro (UVgO) auf: www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Bauleistungen Bei beschränkter Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb ab 15.000 Euro (UVgO) auf: www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Vor Auftragserteilung Liefer- Dienst- und Bauleistungen Ex-ante-Veröffentlichung bei Inanspruchnahme der Wertgrenzenregelung ab 50.000 Euro auf der Zentralen Vergabeplattform Bayern (BayVeBe – derzeit noch nicht online) bzw. auf: www.vergabe.bayern.de oder www.auftraege.bayern.de Wartefrist von 7 Kalendertagen zwischen Tag der Veröffentlichung und Aufforderung zur Angebotsabgabe (nur im kommunalen Bereich).	Inkrafttreten 2.9.2018 Außerkräftreten 1.9.2022
Rechtsquelle: Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung v. 14. November .2017, Az. B II 2 – G17/17 ; Verwaltungsvorschrift zum							

öffentlichen Auftragswesen (VVöA)

Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich; Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration v. 31. Juli 2018, Az. IB3-1512-31-19

Besonderheit: Direktauftrag bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen sind bis zu einem Auftragswert von 1.000 Euro möglich.

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Berlin	Hochbauleistungen bis 20.000 Euro Übrige Gewerke bis 50.000 Euro	Hochbauleistungen bis 200.000 Euro Übrige Gewerke bis 500.000 Euro	10.000 Euro	100.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes	Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf www.vergabeplattform.berlin.de über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach Beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro ohne Teilnahmewettbewerb und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro VOL/A § 19 Absatz 2: Veröffentlichung auf www.vergabeplattform.berlin.de nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro	Inkrafttreten: 11.02.2015/10.02.2015 Außerkräfttreten
Rechtsquelle: VOB/A: Rundschreiben SenStadtUm V M Nr. 01/2015 - V M16/ V M15; VOL/A: Rundschreiben WiTechForsch II G Nr. 1/2015 - II G 14 Link: VOB/A: http://www.stadtentwicklung.berlin.de/service/rundschreiben/de/vob.shtml VOL/A: http://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/rundschreiben/ Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Brandenburg	20.000 Euro	200.000 Euro	20.000 Euro	20.000 Euro	Beschaffungsstellen des Landes VV-LHO § 55	UVgO und VOB/A Ab 10.000 Euro über Vergabemarktplatz Brandenburg	UVgO Inkrafttreten 01.01.2019 (Ausnahme: §50 - freiberufliche Leistungen - nicht anwendbar) VOB/A 1. Abschnitt (2019) Inkrafttreten 01.03.2019
	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	Kommunale Beschaffungsstellen § 30 KomHKV	UVgO Dem AG freigestellt VOB/A Ab 25.000 Euro. Internetportale oder im Beschafferprofil. Freihändige Vergaben ab 15.000 Euro.	UVgO Inkrafttreten 01.05.2018 über § 30 KomHKV VOB/A 1. Abschnitt (2019) 23.08.2019 über § 30 KomHKV
	Rechtsquelle: Land: Verwaltungsvorschrift zu § 55 Landeshaushaltsordnung; Kommunen: § 30 Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung						

Bundesland	VOB/A		UVgO		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung (ohne Teilnahmewettbewerb)			
Bremen	Bis 50.000 Euro keine Anwendung der VOB/A, Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich Freihändige Vergabe darüber hinaus mit entsprechender besonderer Begründung zulässig (§§ 3a Abs. 4 VOB/A).	500.000 Euro Bei entsprechender Begründung im Einzelfall auch bei einem darüber liegenden Auftragswert zulässig (§§ 3a Abs. 2 VOB/A).	Bis 50.000 Euro keine Anwendung der UVgO, Einholung von Vergleichsangeboten erforderlich Verhandlungsvergabe darüber hinaus mit entsprechender besonderer Begründung zulässig (§ 8 Abs. 4 UVgO).	100.000 Euro Bei entsprechender Begründung im Einzelfall auch bei einem darüber liegenden Auftragswert zulässig (§ 8 Abs. 3 UVgO).	ÖAG im Land Bremen	Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3 iVm § 6 Abs. 3 TtVG: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ab 50.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 50.000 Euro UVgO § 30 Abs. 1 iVm § 7 Abs. 1 TtVG: Veröffentlichung auf Internetportalen oder Seiten nach beschränkten Ausschreibungen oder freihändigen Vergaben ab 50.000 Euro	Inkrafttreten: 19.12.2017 Außerkräftreten:
	Rechtsquelle: Bremisches Gesetz zur Sicherung von Tariftreue, Sozialstandards und Wettbewerb bei öffentlicher Auftragsvergabe (Tariftreue- und Vergabegesetz) Link: https://www.transparenz.bremen.de/sixcms/detail.php?gsid=bremen2014_tp.c.109016.de&asl=bremen02.c.732.de&template=20_gp_ifg_meta_detail_d Besonderheit: keine						
Hamburg	100.000 Euro	1.000.000 Euro	50.000 Euro	100.000 Euro	Freie und Hansestadt Hamburg	Nach erteiltem Auftrag unverzüglich auf http://www.hamburg.de/ausschreibungen für die Dauer von drei Monaten	Inkrafttreten: 01.01.2013 Außerkräftreten: unbegrenzt
	Rechtsquelle: Beschaffungsordnung der Freien und Hansestadt Hamburg vom 01.03.2009 in der Fassung vom 01.06.2013 für VOL-Ausschreibungen; Rundschreiben der Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt BSU vom 19.12.2012 für den VOB-Bereich Link: https://www.hamburg.de/fb/vergaberecht/ Besonderheit: Bieterwechsel erwünscht; bei beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb und bei freihändigen Vergaben sind in der Regel mindestens drei Angebote einzuholen.						

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Hessen	Bis 100.000 Euro je Fachlos Bau	Bis 1.000.000 Euro je Fachlos Bau Interessenbekundungsverfahren (IBV): Ab 100.000 €	Bis 100.000 Euro je Auftrag Liefer- + Dienstleistung	Bis 207.000 Euro je Auftrag Liefer- + Dienstleistung	Land, Gemeinden, Gemeindeverbände, Eigenbetriebe, kommunale AGs und Zweckverbände, Anstalten des öR nach § 2c HOffensivG, Auftraggeber im ÖPNV, Zuwendungsempfänger <ul style="list-style-type: none"> - HVTG gilt ab 10.000 Euro Auftragswert, - Vergabeerlass regelt Beschaffungen < 10.000 Euro (= Grds. Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten; keine Verpflichtung für förmliche Vergleichsangebote; ab EUR 7.500 bei Lieferleistungen zwei zusätzliche Preisabfragen) - Dokumentationspflicht 	Alle nationalen und EU-weiten Bekanntmachungen sind verpflichtend auf der HAD zu veröffentlichen: www.had.de - ex post Transparenz bei BA und FV ohne IBV ab 15.000 Euro Auftragswert (über alle Leistungsarten)	Inkrafttreten HVTG: 01.03.2015 Gemeinsamer Runderlass für das öffentliche Auftragswesen (Vergabeerlass): Letzte Änderung: Dezember 2017
<p>Rechtsquelle: Hessisches Vergabe- und Tarifreugesetz vom 19. Dezember 2014 (GVBl. Nr. 25 am 30.12.2014, S. 354) und Gemeinsamer Runderlass zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass) vom 22.11.2016 (StAnz. 47/2016 S. 1513)</p> <p>Link: http://www.absthessen.de/recht-hessen-gesetze.html</p> <p>Besonderheit: Interessenbekundungsverfahren (IBV) = vorgeschaltetes Bewerbungsverfahren (ähnlich Teilnahmewettbewerb)</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Mecklenburg-Vorpommern	200.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro	100.000 Euro	<p>Dienststellen des Landes, der Landkreise, kreisfreien Städte, Gemeinden, Ämter, Zweckverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen</p> <p>Das Vergabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V) gilt für Bauleistungen <u>erst</u> ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen <u>erst</u> ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro</p>	<p>Vor Auftragserteilung VOB/A § 19 Absatz 5: Information auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen über beabsichtigte beschränkte Ausschreibungen ab Auftragswert von 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag VOB/A § 20 Abs. 3: Veröffentlichung auf Internetportalen oder in Beschafferprofilen nach Beschränkten Ausschreibungen ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro und Freihändigen Vergaben ab 15.000 Euro</p> <p>UVgO § 30 Abs. 1 Veröffentlichung auf Internetportalen nach beschränkten Ausschreibungen oder Verhandlungvergaben ohne Teilnahmewettbewerb ab 25.000 Euro</p>	<p>Inkrafttreten 01.01.2019</p> <p>Außerkräfttreten</p>
<p>Rechtsquelle: Erlass über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Anwendungsbereich des Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern Vergabeerlass: http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?doc.id=VVMV-VVMV000009447&st=vv&doctyp=vvmv&showdoccase=1&param-fromHL=true#focuspoint</p> <p>Besonderheit: „Das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge in Mecklenburg-Vorpommern – Vergabegesetz für Mecklenburg-Vorpommern (VgG M-V)“ gilt für Bauleistungen ab einem Wert von mehr als 50.000 Euro sowie für Liefer- und Dienstleistungen ab einem Wert von mehr als 10.000 Euro. Link: hier</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Niedersachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	alle öffentlichen Auftraggeber	Entsprechend den Vorschriften in VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 26.02.2014 Außerkräfttreten
<p>Rechtsquelle: Verordnung über Auftragswertgrenzen zum Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (Niedersächsische Wertgrenzenverordnung - NWertVO)" vom 19. Februar 2014. http://www.mw.niedersachsen.de/portal/live.php?navigation_id=5512&article_id=15933&psmand=18</p> <p>Besonderheit: Änderung der NWertVO vom 10. Sep. 2015: Aufträge über Bauleistungen und Dienst- und Lieferleistungen für die Unterbringung von Flüchtlingen – für Vergaben vor dem 1. Juli 2016: beschränkte Ausschreibungen oder freihändige Vergaben bei VOB/A bis 1.000.000 Euro und bei VOL/A bis 100.000 Euro http://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/servicestelle-zum-niedersaechsischen-tariftreue--und-vergabegesetz-ntvergg--120418.html</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Nordrhein-Westfalen	100.000 Euro	1.000.000 Euro	100.000 Euro (netto)	100.000 Euro	Kommunen		Inkrafttreten 15.09.2018 Außerkräftreten 31.12.2024
	25.000 Euro	Ohne Teilnahmewettbewerb Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung: 50.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau: 150.000 Euro Alle übrigen Gewerke: 100.000 Euro Bei der Vorschaltung eines Teilnehmerwettbewerbs verdoppeln sich die Wertgrenzen.	25.000 Euro	50.000 Euro	Auftraggeber, die zur Beachtung der Landeshaushaltsordnung verpflichtet sind	Entsprechend den Vorschriften UVgO und VOB/A	Inkrafttreten 09.06.2018 Außerkräftreten Ohne Ablaufdatum
	Kommune: Rechtsquelle: Vergabegrundsätze Kommunen NRW (RdErl. des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung vom 28.08.2018 - 304-48.07.01/01-169/18): https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften Auftraggeber des Landes: Rechtsquelle: Vergabegrundsätze Land (RdErl. des Ministeriums der Finanz vom 11.05.2018 - AZ: IC2-0055-2): https://www.vergabe.nrw.de/vergaberechtvorschriften						

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Rheinland-Pfalz	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	20.000 Euro	40.000 Euro	Verpflichtend für Landesbehörden Übrige öffentliche Auftraggeber können die Regelungen anwenden	Nach erteiltem Auftrag auf Internetseite oder Beschafferprofil. VOL/A: ab 25.000 Euro VOB/A: nach freihändiger Vergabe ab 15.000 Euro, nach beschränkter Ausschreibung ab 25.000 Euro. vor beschränkten Ausschreibungen ab 25.000 Euro	Inkrafttreten 05.07.2014 Außerkräftreten
Rechtsquelle: Verwaltungsvorschrift Öffentliches Auftrags- und Beschaffungswesen in Rheinland-Pfalz vom 24. April 2014 Link: https://mwkel.rlp.de/de/themen/wirtschafts-und-innovationspolitik/wettbewerbspolitik/vergaberecht/nationale-vergabeverfahren/							
Saarland	10.000 Euro	Ausbaugeweke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	10.000 Euro 15.000 Euro für IuK	Ohne Teilnahmewettbewerb: 50.000 Euro Mit Teilnahmewettbewerb: 100.000 Euro	Verpflichtend für Landesdienststellen Empfehlung für Kommunen	Bei beschränkten Ausschreibungen von größeren Bau- und Beschaffungsvorhaben soll formlos in geeigneten Medien informiert werden.	unbefristet
	Bemerkung: Da es keinen neuen Wertgrenzenerlass gibt, gelten seit dem 31.07.2012 die VOB, VOL und die saarländische Beschaffungsrichtlinie unmittelbar.						

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen	25.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	Keine Wertgrenzen	Alle öffentlichen Auftraggeber	Vor Auftragserteilung Bei Auftragswerten größer 50.000 Euro (VOL/A) bzw. 75.000 Euro (VOB/A) 10 Kalendertage vor Zuschlag Information an nicht für Zuschlag vorgesehene Bieter über Namen Bestbieter sowie Ablehnungsgründe. Bei Bieterbeschwerden Weitergabe an Nachprüfungsbehörde (i.d.R. Dienstaufsicht), ggf. Entscheidung innerhalb von 10 Kalendertagen. Nach erteiltem Auftrag Entsprechend VOL/A und VOB/A	Inkrafttreten 14.03.2013 Außerkräftreten
Rechtsquelle: VOB/A, Ausgabe 2016 und VOL/A, Ausgabe 2009 sowie das Gesetz über die Vergabe öffentlicher Aufträge im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz - SächsVergabeG) vom 14.03.2013 Link: http://www.revosax.sachsen.de/Details.do?sid=5791115881294 Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Sachsen-Anhalt	10.000 Euro	Ausbaugewerke, Landschaftsbau, Straßenausstattung bis 50.000 Euro Übrige Gewerke bis 100.000 Euro Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau bis 150.000 Euro	25.000 Euro	50.000 Euro	Alle öffentlichen Auftraggeber	Bekanntmachungspflicht auf dem eVergabe-Portal des Landes Sachsen-Anhalt unter www.evergabe.sachsen-anhalt.de	Inkrafttreten 28.12.2013 Außerkrafttreten
Rechtsquelle: Verordnung des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft vom 16.12.2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Sachsen-Anhalt Nr. 32/2013 - ausgegeben 27.12.2013 - (Verordnung über Auftragswerte für die Durchführung von Beschränkten Ausschreibungen und Freihändigen Vergaben nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A). Link: Besonderheit: keine							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Verhandlungsvergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Schleswig-Holstein	<p>Bis 100.000 Euro</p> <p>ab Erreichen eines Gesamtauftragswertes von 1.000.000 Euro ist eine freihändige Vergabe zulässig für jedes Fachlos unterhalb eines Einzelauftragswert von 50.000 €</p>	<p>Bis 1.000.000 Euro;</p> <p>ab Erreichen eines Gesamtauftragswertes von 1.000.000 Euro ist eine beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb zulässig für jedes Fachlos unterhalb eines Einzelauftragswert von 100.000 €</p> <p>Bis zum 31.12.2021 kann für Bauleistungen zu Wohnzwecken eine Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb für jedes Gewerk bis zu einem Einzelauftragswert von 1.000.000 EUR erfolgen.</p>	Bis 100.000 Euro	Bis 100.000 Euro	Behörden des Landes, die Kreise, die Ämter und die Gemeinden sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechtes und rechtsfähige Anstalten und Stiftungen	<p>Vor Auftragserteilung Vorabinformation der nicht berücksichtigten Bieter bei einem Einzelauftragswert über 50.000 EUR spätestens sieben Kalendertage vor Erteilung des Zuschlags.</p> <p>Nach erteiltem Auftrag Auf Internetportalen oder im Beschafferprofil zu informieren, VOB/A: Bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro, bei freihändigen Vergaben über 15.000 Euro. mindestens sechs Monate</p> <p>UVgO: Bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro. Mindestens drei Monate</p>	<p>Inkrafttreten 01.04.2019</p> <p>Außerkräfttreten 31.03.2024</p>
<p>Rechtsquelle: Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung SHVgVO) vom 01.04.2019, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7220-4-2</p> <p>Link: https://www.schleswig-holstein.de/DE/Landesregierung/IV/Service/GVOBI/GVOBI/2019/gvobl_6_2019.pdf?__blob=publicationFile&v=2</p>							

Bundesland	VOB/A		VOL/A		Geltungsbereich	Veröffentlichung (vor/nach erteiltem Auftrag) Veröffentlichungsmedium	Gültigkeit
	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung	Freihändige Vergabe	Beschränkte Ausschreibung			
Thüringen	50.000 Euro	150.000 Euro	20.000 Euro	50.000 Euro	Dienststellen der Landesverwaltung und die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, soweit sie der Aufsicht des Landes unterstehen sowie Gemeinden, Landkreise und kommunalen Körperschaften (z.B. Zweckverbände).	<p>Vor erteiltem Auftrag: VOB/A bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro</p> <p>Nach erteiltem Auftrag: VOB/A: bei beschränkten Ausschreibungen über 25.000 Euro; bei freihändigen Vergaben über 15.000 Euro.</p> <p>VOL/A: bei beschränkten Ausschreibungen und freihändigen Vergaben über 25.000 Euro.</p>	Inkrafttreten 14.10.2014
<p>Rechtsquelle: Thüringer Verwaltungsvorschrift zur Vergabe öffentlicher Aufträge vom 14.10.2014. http://www.erfurt.ihk.de/blob/efihk24/standortpolitik/downloads/388334/51d379b9c9e442d898cf49e01b01beda/Thueringer_Verwaltungsvorschrift_zur_Vergabe_oeff_Auftraege-data.pdf</p>							

Zusammenstellung: Ständige Konferenz der Auftragsberatungsstellen
c/o Auftragsberatungsstelle Brandenburg e.V.
Mittelstraße 5; 12529 Schönefeld
E-Mail: info@abst-brandenburg.de,
Internet: www.abst.de